

#8

Umweltverträglichkeitsprüfung

Viele Bau- und Infrastrukturprojekte können erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt haben. Damit diese Folgen nicht erst nach ihrer Zulassung sichtbar werden, ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren vorgesehen, mit dem mögliche Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und bei behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Welche Rolle die Umweltverträglichkeitsprüfung dabei spielt, wofür sie benötigt wird und wie sie abläuft, erklärt dieses Papier.

Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung?

Bevor eine neue Straße gebaut, ein Windpark errichtet oder eine große Industrieanlage genehmigt wird, stellt sich nicht nur die Frage, ob das Vorhaben technisch machbar ist. Wichtig ist auch, welche Folgen es für Menschen, Tiere, Pflanzen und das Klima haben kann. Genau hier setzt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) an.

Die UVP ist ein zentrales Instrument des vorsorgenden Umweltrechts. Sie dient dazu, die möglichen Auswirkungen bestimmter Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig, systematisch und transparent zu erfassen. Sie soll sichtbar machen, welche erheblichen Folge ein Projekt für die Umwelt haben kann, bevor über dessen Umsetzung entschieden wird. So können Umweltbelange rechtzeitig in die Planung und Genehmigung von Projekten einbezogen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung international

International wird die UVP vor allem durch das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (= **Espoo-Konvention**, 1991) geprägt. Sie verpflichtet Staaten, bei Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen betroffene Nachbarstaaten frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Die Vorgaben der Espoo-Konvention sind in Deutschland im UPVG umgesetzt worden.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der UVP ist außerdem das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (= **Aarhus-Konvention**; 1998) relevant. Die Aarhus-Konvention sieht vor, dass die betroffene Öffentlichkeit ihre Bedenken, Bedürfnisse und Fachwissen im Rahmen der UVP einbringen kann. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Informationen über die Vorhaben zu veröffentlichen und Online-Portale für die UVP bereitzustellen.

Rechtlicher Rahmen

International:

Espoo-Konvention, Aarhus-Konvention

EU:

Vorsorge- und Vorbeugegrundsatz, UVP-Richtlinie 2011/92/EU, Änderungen durch Richtlinie 2014/52/EU

Deutschland:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG), ergänzend bestehen landesrechtliche Regelungen zur UVP

Umweltverträglichkeitsprüfung auf EU-Ebene

Das europäische Recht für die UVP folgt einem vorbeugenden Gedanken. Das bedeutet: Umweltprobleme sollen von vornherein vermieden werden, statt sie später zu reparieren. Dieser Ansatz ist in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Dort werden zwei zentrale Prinzipien genannt: das Vorsorgeprinzip und das Vorbeugeprinzip. Diese Grundsätze besagen, dass Umweltbeeinträchtigungen möglichst schon im Vorfeld vermieden und nicht erst nachträglich bekämpft werden sollen.

An diesen Gedanken knüpft auch die **UVP-Richtlinie** 2011/92/EU an: Sie überträgt den präventiven Ansatz auf bestimmte öffentliche und private Projekte, indem deren erheblichen Umweltauswirkungen bereits vor Zulassung ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bestimmte öffentliche und private Projekte vor ihrer Zulassung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu prüfen. Sie legt fest, welche Projektarten erfasst werden, wann eine UVP zwingend erforderlich ist, wann eine Vorprüfung stattfindet, welche Angaben der UVP-Bericht enthalten muss und wie die Öffentlichkeit beteiligt wird. Die UVP-Richtlinie ist damit der zentrale unionsrechtliche Rahmen, der in Deutschland durch das UPVG umgesetzt wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland

In Deutschland ist die UVP vor allem im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG)** geregelt. Es legt insbesondere fest, wann eine UVP erforderlich ist, welche Schutzgüter zu berücksichtigen sind und welche Verfahrensschritte einzuhalten sind. Ergänzend zum UPVG bestehen in den Ländern eigene Regelungen zur UVP. In diesen kann festgelegt sein, für welche landesrechtlichen Vorhaben eine UVP erforderlich ist, welche Schwellenwerte gelten und welche Behörden für das Verfahren zuständig sind.

Weitere Konkretisierungen finden sich in fachrechtlichen Regelungen, wenn die UVP in ein bestimmtes Zulassungsverfahren eingebunden ist. Ein wichtiges Beispiel ist die **Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)** für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Daneben enthält die **UVP-Verwaltungsvorschrift** Hinweise für Behörden zur Feststellung der UVP-Pflicht (= wann muss eine UVP durchgeführt werden?) und zur Durchführung der UVP.

UVP ≠ Stoppschild

Eine UVP bedeutet nicht automatisch, dass ein umweltbelastendes Vorhaben verhindert wird. Sie ist vor allem ein Prüf- und Informationsinstrument. Ihr Ergebnis muss in die Zulassungsentscheidung einfließen.

Die Entscheidung selbst richtet sich aber nach dem jeweiligen Fachrecht.

Die Stärke der UVP liegt deshalb vor allem darin, **Umweltfolgen sichtbar** und **nachvollziehbar** zu machen.

Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich genannten Schutzgüter (siehe § 3 UPVG). Dazu zählen Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, **biologische Vielfalt**, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die UVP soll verhindern, dass Umweltfolgen erst dann sichtbar werden, wenn ein Vorhaben bereits zugelassen oder umgesetzt ist. Ihre Ziele richten sich deshalb darauf, Umweltbelange frühzeitig in das Verfahren einzubringen und die Entscheidung über ein Vorhaben auf eine möglichst vollständige Grundlage zu stellen.

Ziele der UVP sind insbesondere:

- Ermittlung und Bewertung relevanter Umweltauswirkungen bereits vor Umsetzung des Vorhabens
- Systematische Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen

- Bessere Entscheidungsgrundlage für Behörden
- Vorbeugung, Vermeidung und Verminderung von Umweltschäden
- Erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens
- Verstärkte Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden
- Schutz von Mensch, Natur und Umwelt

Wann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt erforderlich?

Eine UVP ist nicht bei jedem Vorhaben erforderlich. Ob eine UVP durchgeführt werden muss, richtet sich vor allem nach der Art, Größe und möglichen Umweltrelevanz des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei [Anlage 1 zum UPVG](#). Sie legt fest, welche Vorhaben zwingend UVP-pflichtig sind und bei welchen Vorhaben zunächst eine Vorprüfung stattfindet. Erfasst werden insbesondere größere oder besonders umweltrelevante Vorhaben, etwa aus den Bereichen Industrie, Verkehr, Wasserbau und Energie.

Nach § 7 UPVG kommt es darauf an, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Ob das der Fall ist, wird anhand der Kriterien aus [Anlage 3 zum UPVG](#) beurteilt. Entscheidend sind unter anderem Art, Ausmaß, Dauer, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets. Erheblich sind etwa die Zerstörung von Lebensräumen, die Beeinträchtigung geschützter Arten, Flächenversiegelung, Lärm- oder Schadstoffbelastungen oder Veränderungen des Wasserhaushalts.

Ablauf einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP besteht aus mehreren Phasen:

1) Screening: Vorprüfung des Einzelfalls, §§ 5, 7 UPVG

Beim Screening wird festgestellt, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Maßgeblich ist vor allem Anlage I des UPVG, die zwischen zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben und vorprüfungspflichtigen Vorhaben unterscheidet. Bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben beurteilt die zuständige Behörde, ob aufgrund von Art, Größe, Standort oder möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In diesem Fall ist eine UVP durchzuführen.

2) Scoping: Festlegung des Untersuchungsrahmens, § 15 UPVG

Das Scoping dient dazu, frühzeitig zu klären, welche Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren näher untersucht werden müssen. Die zuständige Behörde bestimmt dabei Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Unterlagen, die der Vorhabenträger später vorzulegen hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der UVP-Bericht die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gezielt und ausreichend behandelt.

3) Erstellung des UVP-Berichts durch Vorhabenträger, § 16 UPVG

Der UVP-Bericht wird vom Vorhabenträger erstellt. Er enthält die Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Angaben dazu, wie nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Der [UVP-Bericht](#) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Standort, Art, Umfang, Größe
- Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich
- Darstellung der Merkmale zur Vermeidung oder Verminderung negativer Umweltauswirkungen
- Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen
- Darstellung vernünftiger Alternativen
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

4) Beteiligung, §§ 17 ff. UVPG

Im Beteiligungsverfahren wird der UVP-Bericht öffentlich zugänglich gemacht. Dadurch erhalten die Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und Umweltverbände die Möglichkeit, sich innerhalb der geltenden Frist zu dem Vorhaben zu äußern und Einwendungen vorzubringen. Durch die transparente Ausgestaltung des Verfahrens sollen unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigt und mögliche Einwände frühzeitig sichtbar gemacht werden.

5) Behördliche Prüfung, §§ 24ff. UVPG

Die zuständige Genehmigungsbehörde wertet die eingereichten Unterlagen sowie die abgegebenen Stellungnahmen aus. Die Ergebnisse der UVP werden anschließend bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

6) Entscheidung, § 26 UVPG

Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

Warum die einzelnen Schritte wichtig sind

Deutlich wird: Die UVP schafft eine **wichtige Informationsgrundlage für Beteiligung und Rechtsschutz**. Weil Umweltfolgen nachvollziehbar dokumentiert und zugänglich gemacht werden, können Betroffene, Umweltverbände und Fachbehörden gezielt Stellung nehmen. Beteiligung setzt Wissen voraus: Ohne solche Unterlagen blieben Einwendungen oft allgemein. Auch für den Rechtsschutz ist diese Dokumentation wichtig: Sie macht überprüfbar, welche Umweltbelange ermittelt, bewertet und in die Entscheidung einbezogen wurden. Gerade der **UVP-Bericht** stärkt damit die **Effektivität des Rechtsschutzes**, weil er die wesentlichen Umweltinformationen bündelt und nachvollziehbar macht, worauf die spätere Entscheidung beruht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Umweltprüfungen

Neben der UVP gibt es noch verschiedene andere Umweltprüfungen:

Die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** ergänzt die UVP (siehe §§ 33 ff. UVPG). Während die UVP erst bei der Zulassung von Vorhaben zum Einsatz kommt, setzt die SUP schon in der Planungsphase an. Eine SUP wird bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchgeführt, zum Beispiel bei der Bundesverkehrswegeplanung (= Planung für Fernstraßen), bei der Raumordnungs- und Bauleitplanung oder bei Planungen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes. Im Rahmen der SUP wird ein Umweltbericht erstellt, der die zu erwartenden Umweltauswirkungen und Planungsalternativen beschreibt und bewertet. Auch bei der SUP müssen Umweltbehörden und Öffentlichkeit beteiligt werden.

Die sogenannte „**FFH-Verträglichkeitsprüfung**“ wird durchgeführt, wenn ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten Auswirkungen auf ein Schutzgebiet des europäischen **Netzwerks Natura 2000** haben kann. Die Verpflichtung diese Prüfung durchzuführen, ergibt sich aus Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Wenn sich im Rahmen der Prüfung ergibt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, möglich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll dafür sorgen, dass die nach europäischem Recht besonders geschützten Arten und Lebensräume, für die Schutzgebiete eingerichtet wurden, langfristig erhalten bleiben.

Auch außerhalb von Schutzgebieten muss geprüft werden, ob ein Projekt negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaft haben kann. Dazu dient die naturschutzrechtliche **Eingriffs- und Ausgleichsprüfung** (§§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz). Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen nach Möglichkeit zunächst einmal vermieden werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen oder ersetzt werden. Je nach Fallkonstellation kann dabei auch eine Ersatzzahlung in Geld in Frage kommen. So sollen Naturzerstörung und die Beeinträchtigung der Landschaft, zum Beispiel beim Ausbau von Infrastruktur, kompensiert werden, damit sich der Zustand der Natur und Landschaft in Deutschland nicht kontinuierlich verschlechtert.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Fachrecht – der Mehrwert der UVP

Die Frage nach dem Mehrwert der UVP stellt sich besonders vor dem Hintergrund aktueller Debatten über die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Zuletzt wurden durch **Art. 12 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes** verschiedene Änderungen im UVPG vorgenommen, um Ausnahmen von der UVP insbesondere für bestimmte Vorhaben der Verkehrs- und der Energieinfrastruktur mit herausragender Bedeutung und von hoher Dringlichkeit zu ermöglichen. Problematisch daran ist, dass sich ohne eine entsprechende Prüfung schwer feststellen lassen wird, ob die Ziele des UVPG (siehe oben) verwirklicht werden. Zudem ist zu beachten, dass das europäische Recht dem Verzicht auf die UVP enge Grenzen setzt, die durch die Herausnahme ganzer Projektgruppen aus der Prüfung bereits überschritten sein könnten.

Immer wieder wird außerdem diskutiert, ob UVP-Verfahrensschritte reduziert oder durch fachrechtliche Prüfungen ersetzt werden können. Die UVP ist jedoch nach § 4 UVPG kein eigenständiges Genehmigungsverfahren, sondern unselbstständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Gerade deshalb geht es nicht um ein zusätzliches Parallelverfahren, sondern um die Frage, welche besondere Funktion die UVP innerhalb bestehender Fachverfahren erfüllt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Gerade im Verhältnis zum Immissionsschutzrecht zeigt sich, dass die UVP nicht lediglich eine Doppelprüfung fachrechtlicher Anforderungen ist. Zwar ist sie in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert und vermeidet dadurch Doppelprüfungen. Die UVP **erfüllt jedoch eigene verfahrensrechtliche Funktionen**: Sie schafft Entscheidungstransparenz, unterstützt die behördliche Selbstkontrolle und verbessert die Effektivität des Rechtsschutzes. Außerdem müssen bestimmte UVP-rechtliche Verfahrensschritte, insbesondere der UVP-Bericht, eigenständig beachtet werden. Dieser muss nach den unionsrechtlichen Vorgaben separat erarbeitet werden und kann nicht einfach durch die allgemeine immissionsschutzrechtliche Prüfung ersetzt werden. Der Mehrwert der UVP liegt daher nicht in einem zusätzlichen Parallelverfahren, sondern darin, dass sie bestimmte Umweltinformationen in einer eigenen, rechtlich abgesicherten Verfahrensstruktur erfasst und Umweltauswirkungen geordnet, verständlich und unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufbereitet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Baurecht

Auch im Baurecht zeigt sich, dass die UVP nicht einfach überflüssig ist. Zwar sieht § 50 UVPG vor, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zusammengeführt werden können. Wenn eine Gemeinde also einen Bebauungsplan aufstellt, können bestimmte Umweltfragen bereits in diesem Planungsverfahren geprüft werden. So sollen Doppelprüfungen vermieden werden.

Diese Zusammenführung hat aber Grenzen. Die Bauleitplanung prüft vor allem die Eignung eines Standorts und die dabei berührten Umweltbelange, etwa Boden, Wasser oder geschützte Gebiete. Die UVP geht jedoch darüber hinaus, wenn es um die konkreten Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens geht. Sie nimmt die Gesamtauswirkungen des Projekts in den Blick, also auch solche Folgen, die sich erst aus der genauen Ausgestaltung oder dem späteren Betrieb ergeben können § 50 UPVG zeigt also nicht, dass die UVP im Baurecht entbehrlich ist. Die Vorschrift soll lediglich verhindern, dass Umweltfragen unnötig doppelt geprüft werden. Frühere Planungen können eine spätere UVP daher nur insoweit erleichtern, wie sie bestimmte Umweltfolgen bereits tatsächlich erfasst haben. Soweit jedoch konkrete, zusätzliche oder vorhabenspezifische Auswirkungen offenbleiben, behält die UVP ihren Mehrwert.

Weiterführende Informationen



- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Umweltprüfungen UVP/SUP, <https://www.bundesumweltministerium.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefung-und-sup>.
- Umweltbundesamt: Umweltprüfungen, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen>.
- Umweltprüfungsportal des Bundes, <https://www.uvp-portal.de/de>.
- Informationen über UVP-pflichtige Vorhaben finden, <https://www.uvp-verbund.de/>.
- Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.: Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in Deutschland, <https://www.aarhus-konvention.de/beteiligen/oeffentlichkeitsbeteiligung-in-deutschland/>.
- UVP-Gesellschaft, <https://www.uvp.de/de/>.
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Unterschiede zwischen Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergievorhaben, <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/unterschiede-zwischen-umweltpruefung-und-umweltvertraeglichkeitspruefung-bei-windenergievorhaben/>.



Wo finde ich Rechtsvorschriften?

- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Stand: 28.07.2026.

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt "Recht verständlich" wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Autorin: Julia Huitema, Redaktion: Dr. Franziska Johanna Albrecht